

B e r i c h t

der

Minderheit der Kommission des Ständerathes über den bundesräthlichen Antrag zur Aufhebung auswärtiger Episkopaljurisdiktion, beziehungsweise über die Trennung schweizerischer Gebietstheile von den Bisthümern Como und Mailand.

(Vom 22. Juli 1859.)

I t t . !

Nach wiederholten Versuchen, den heil. Stuhl zu einer Unterhandlung für Lostrennung der schweizerischen Gebietstheile von den Bisthümern Como und Mailand zu bewegen, Versuche, welche bis dahin erfolglos geblieben sind, brachte der Bundesrath den Gegenstand mit besonderer Botschaft vom 15. Juni l. J. zur Berathung an die Bundesversammlung, den Antrag damit verbindend, jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet aufzuheben und ihn mit den weiteren Unterhandlungen zu beauftragen, welche die neue Regulirung der bisthümlichen Verhältnisse jener schweizerischen Gebietstheile nothwendig machen werde.

Aus den Verhandlungen des Nationalrathes, dem die Priorität in dieser Angelegenheit zugeschrieben war, gieng folgende Schlußnahme hervor:

„Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Bundesrathes vom
15. Juni 1859,
beschließt:

„Art. 1. Jede auswärtige Episkopaljurisdiktion auf Schweizergebiet ist aufgehoben.

„Art. 2. Der Bundesrath ist mit der Verhandlung beauftragt, welche bezüglich einstweiliger Vikariate, sowie des künftigen Bisthumsverbandes der betreffenden schweizerischen Gebietstheile, und für die Vereinigung der Temporalien erforderlich sind.

„Die den künftigen Bisthumsverband und die Temporalien beschlagenden Uebereinkünfte sind der Ratifikation der Bundesversammlung zu unterstellen.

„Art. 3. Der Bundesrath ist mit der Veröffentlichung und Vollziehung gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.“

Für den Ständerath kommt nun in Frage, ob er dem bundesrätlichen Antrag, mit oder ohne die vom Nationalrathe an demselben vorgenommenen Veränderungen, beizutreten habe, oder welche anderweitige Verfügung zu treffen sei.

Die mit Begutachtung des Gegenstandes beauftragte Kommission hat sich hierüber nicht zu einem einhelligen Gutachten verständigen können. Drei Mitglieder derselben pflichten dem nationalrätlichen Beschlusse bei, zwei andere Mitglieder, die Unterzeichneten, geben den entgegengesetzten Befund ab; ihren Antrag werden sie am Schlusse ihres Berichtes formuliren.

Ihre hier referirenden Kommitirten bedauern unendlich, daß der Gegenstand bereits über die ersten Anfänge vorgerückt ist. Die eidgenössischen Räthe haben mit Wünschen und Empfehlungen begonnen; im Laufe weniger Jahre setzt sich dann eine gewisse Meinung fest, und da ihre Geltendmachung Hindernisse fand und noch findet, so hofft man, dieselben mittelst einseitiger Beschlüsse durchsetzen zu können. Gründliche Erörterungen fanden und finden nun erst jetzt und zu einer Zeit statt, in welcher sich die ganze Angelegenheit bereits in gewisser Verwickelung und in einem Stadium befindet, von welchem man die Rückkehr anzutreten nicht geneigt ist. Besser und zuträglicher wäre gewesen, die Angelegenheit in ihrem ganzen Umfange und nach ihrer vollen Wichtigkeit vorzubereiten, bevor die beiden Räthe sich irgendwie eingemischt hätten.

Diese Sachlage kann inzwischen die beiden Mitglieder der Kommissionsminderheit nicht veranlassen, den Gegenstand weniger gründlich aufzufassen; sie halten sich vielmehr berechtigt, wie verpflichtet, ihn nach seiner ganzen Tragweite, zumal an der Hand der Bundesverfassung, zu beleuchten und zu beurtheilen. Sie enthalten sich dabei indessen aller und jeder überflüssigen Zuthaten und sprechen mit derjenigen Rücksicht und Discretion, welche in einer Angelegenheit von so zarter Natur rathsam ist. Darum greifen sie auch nur sparsam auf den Inhalt des großen Aktenvorrathes, der sich bereits im Laufe mehrerer Jahre angehäuft hat, und verzichten auf Beibringung eines Hauptaktenstückes, von dem die Verhandlungen des Bundesrathes zwar wiederholt sprachen, das aber nicht zu den übrigen Schriften gelegt worden ist. Dinekin erscheint der Kommissionsminderheit die Frage wesentlich aus dem Gesichtspunkt einer bundesrechtlichen Erörterung, wogegen die politische, administrative und lokale Convenienz, sie mag nun so oder anders gefunden werden, mehr in den Hintergrund zu treten hat.

Indessen schicken wir doch einige Betrachtungen über die eben erwähnte untergeordnete Seite der vorliegenden Frage voran.

Die ältern Bisthümer in den meisten Ländern, inbegriffen die Schweiz, traten in der Regel ganz selbstständig von damaliger und späterer Ausbildung und Organisation der verschiedenen Staaten in's Leben. Rücksichten auf staatliche Abgrenzung bestimmten nicht, sondern die Zweckmäßigkeit der Bischofsstühle und das Interesse der Umgebungen, die dabei zu berücksichtigen

waren. Viele Bisthümer wurden im Laufe der Zeit mit weltlicher Herrschaft verbunden. Mit und ohne solche griffen manche in das Gebiet verschiedener Herren und Länder hinüber, ohne daß die Staatsgewalt den mindesten Anstoß daran nahm, oder ein Bedürfnis vorhanden erachtete, in erwähnter Beziehung etwas zu ändern. So verhielt es sich im Allgemeinen, so in den Ländern, welche die dermalige schweizerische Eidgenossenschaft bilden. Mit Ausnahme des Bisthums Sitten, das auf das Gebiet von Wallis beschränkt war, wie es jetzt noch der Fall ist, standen alle übrigen Gebiets-theile der Schweiz unter Bischöfen und Erzbischöfen, deren Sprengel sich verschiedentlich über schweizerisches und auswärtiges Gebiet zugleich erstreckte; einzelne dieser Bischofsitze waren außerhalb der Schweiz; der wichtigste Sprengel dieser Art war Konstanz, von welchem die schweizerischen Gebiets-theile durch Verfügung des päpstlichen Stuhles Anfangs des Jahres 1815 losgetrennt wurden.

Die Reformation führte den Territorialgrundsatz in der Verwaltung der Kirche ein; längere Zeit war sie selbst mit dieser Einschränkung nicht zufrieden, sondern verordnete auch den Glauben nach Maßgabe der Landmarchen. Während dieser Zeit wuchs der Absolutismus auch in den Staaten, welche innert ihren Gebieten die Reformation größtentheils oder ganz fern gehalten hatten. Die staatliche Macht suchte alle auf dem Boden des Feudalismus und auf dem Corporationswesen ruhende individuelle und korporative Selbstständigkeit zu brechen, zog an sich, was nicht eben so stark war, als fürstlicher Wille und fürstliche Gewaltmittel, vernichtete, was sich nicht beugen wollte, zentralisirte, bemächtigte sich der vielfachen Thätigkeiten zum Monopolisiren derselben, zirkumskribirte in neuen Formen und ohne Rücksicht auf geschichtliche Zustände die einzelnen Gebietstheile, suchte die alten bis auf ihre Namen in Vergessenheit zu bringen, ließ endlich kaum einen Stein auf dem andern. In diese Zeiten der modernen Staatenbildung fällt auch die Beseitigung der alten Bisthümer und die Abgrenzung derselben nach den staatlichen Grenzen. Den Kulminationspunkt in kirchlichen Dingen feierte dieses System, als Rom ein französisches Departement und das Oberhaupt der katholischen Kirche Gefangener in Fontainebleau war.

Was französischer Absolutismus im Westen Europa's durchführte, das ahmten die germanischen Staaten in deutschen und andern östlichen Gebieten nach, da auch ihre Regenten je länger je mehr die Völker mit den Leiden und Freuden des Polizeistaates heinzufuchen bemüht waren. In allen Gebieten des staatlichen Lebens sollte so wenig als möglich freie Bewegung sein, jede Bewegung dagegen sich nach den Vorschriften richten, die in den Gebäuden der Ministerien mit großer Emsigkeit vorbereitet, mit Rücksichtslosigkeit eingeführt und dann auch mit Beharrlichkeit festgehalten wurden. Wo Alles und Jedes, was zum sozialen Leben gehört, unter der Schere der Staatsgewalt zurecht geschnitten wird, wie hätte sich in solcher Zeit und bei solchem Systeme die gleiche Neigung zur Allesregiererei nicht auch über die Kirche verbreiten sollen? Ueber die protestan-

tische Kirche übt der Fürst ohnehin die höchste Gewalt aus. Die Versuchung lag nahe, auch auf katholischem Gebiet zu herrschen, so weit möglich. Daher sollten die Bischöfe wenigstens landeseigene werden, und folgte vielseitig die Abgrenzung der Territorien. Es machte diese Phase in der Ausbildung des Staates, in wie weit sie das kirchliche Leben beschlägt, nur einen Theil jenes Regierungssystems aus, das wir mit Recht das absolutistische oder das polizeistaatliche genannt haben.

Würde der Bundesrath nicht in seiner Botschaft das auswärtige Geschehene, das monarchische Beispiel, unserem freiständischen Leben zur Nachahmung empfohlen haben, so hätte auch die referirende Kommissionsminderheit davon schweigen mögen. Nun es aber geschehen, so spricht dieselbe einfach die Meinung aus, daß, wenn nicht bessere Gründe für die sogenannte „Purifikation“ des Schweizergebietes von sogenannter auswärtiger Episkopaljurisdiktion zu finden wären, dieselbe in der Schweiz vom vornherein aufgegeben werden müßte. Uebrigens ist die Frage nahezu gelöst. Alle schweizerischen Gebietstheile, mit einziger Ausnahme zweier Gemeinden im Kanton Graubünden und der Thäler des Kantons Tessin, stehen unter Bischöfen, deren Sitz in der Schweiz ist und deren Sprengel sich nicht über schweizerische Grenzen hinaus erstreckt.

Vom Standpunkte aus, der die staatlichen Beziehungen unserer Kantone in kirchlichen Sachen vereinfachen will, ist es selbstverständlich zu empfehlen, wenn die Regierungen nur mit eigenen Bischöfen zu verkehren in den Fall kommen, die hinwieder die kirchengesetzlichen Vermittler der höhern Interessen ihrer Sprengelgenossen bei dem päpstlichen Stuhle sind.

Faßt man die Frage dagegen von dem Standpunkte jener Tendenz auf, welche eine möglichst farblose episkopale Thätigkeit als wünschenswerth erachtet, so ist sie, was die Schweiz betrifft, in verschiedener Zeit auch ganz verschieden beantwortet worden. Zur Zeit der Lostrennung der schweizerischen Gebietstheile vom Bisthum Konstanz, und noch Jahrzehende länger wurde die Errichtung eigener neuer Bischofsitze in der Eidgenossenschaft keineswegs als wünschenswerth angesehen, und unter allerlei Formen und Vorwänden bekämpft; wenn sie gleichwohl zu Stande kam, so geschah es, weil die Nothwendigkeit und die Pflicht der Regierungen es unvermeidlich machte. Dermal glaubt man den Stein der Weisen auch für die schweizerischen Republiken in einem Vorgehen zu finden, das auch die oben erwähnten schweizerischen Gebietstheile in bisthümlicher Beziehung nach dem Territorialgrundsatz von auswärtigen Sprengelstheilen ablöst. Die Ergebnisse und Folgen hängen kaum von der Meinung ab, welche man gegenwärtig von der Sache hegen kann, sondern von vielfachen spätern Verumständen, welche Niemand zum Voraus zu fixiren vermag.

Die Kommissionsminderheit schließt übrigens diesen Theil ihrer Berichterstattung mit der Aeußerung, daß sie gegen die Erfüllung von Wünschen, welche die besprochene Ausscheidung zum Ziele haben, keine Einwendung zu machen im Falle ist, zumal sie in den dermaligen gegenseitigen

Beziehungen der Staaten zu einander und in den Einrichtungen jedes einzelnen manche Begründung finden.

Anders verhält es sich, wenn sie den Rechtspunkt in's Auge faßt. Die referirende Kommissionsminderheit steht in dem Beabsichtigten ausschließlich die Aufgabe der beteiligten Stände, vorausgesetzt, daß solches wirklich in ihrem Willen liege. Sie erachtet, daß das bestehende positive Bundesrecht, wie es aus der Bundesverfassung von 1848 hervorgeht, der Bundesgewalt die Befugniß nicht einräume, diejenigen Beschlüsse zu fassen, zu welchen der Bundesrath und der Nationalrath den Grund gelegt haben. Um so weniger kann sie die Umstände unberücksichtigt lassen, welche sich auf die Wünsche der Bevölkerung und der Geistlichkeit in den betroffenen Gebietstheilen beziehen.

Was zunächst die bündnerischen Gebietstheile betrifft, so ist ihr Anliegen das Gegentheil von demjenigen, was in Bundeskreisen jetzt angestrebt wird. Die Gemeinde Brusio hat unterm 24. Mai 1856 eine ausführlich motivirte Protestation gegen die Lostrennung vom Bisthum Como an den Bundesrath eingereicht. Die Kommissionsminderheit hat sie eingesehen; die Motive haben wichtige materielle Unterlagen schon wegen der geographischen und sprachlichen Verhältnisse. Katholisch Poschiavo hat in seiner großen Mehrheit unterm 8. Mai 1856 sich in dringender Bitte um den Schutz der Bundesbehörden nach Bern gewendet, damit der Bundesrath die vom Großen Rath beabsichtigte Lostrennung abwenden möge. Eine ältere Petition an die Regierung von Graubünden selbst, in gleichem Sinne abgefaßt, ist mit 352 Unterschriften bedeckt, wonach wir das Begehren der Gemeinde, im alten Verhältniß belassen zu werden, als ein fast einstimmiges ansehen können. Das sind wichtige Thatsachen in einem freien Lande und gegenüber einer Völkerschaft, welche die ungefränkte Fortdauer bisheriger Verhältnisse mit der Erhaltung ihrer Freiheit als identisch ansieht. Wir führen sie nicht an, um dadurch irgendwie in die souveränen Befugnisse des Kantons Graubünden übergreifen zu wollen, sondern um die vorhandenen Entwürfe von einer allfälligen Popularität zu entkleiden, die sie nicht haben, und um anzudeuten, daß wenn die Bundesbehörde selbstherrliche Beschlüsse fassen würde, sie nach mehr als einer Richtung mißfällig wären.

Ähnliche, doch nicht gleiche Bewandniß hat es im Kanton Tessin. Dort ist allerdings der Wunsch nach Trennung vielfach laut geworden, aber zu einem von den Absichten der Kantonsregierung und von jenen des Bundesrathes sehr abweichenden Zwecke, nämlich für die Errichtung eines eigenen Bischofsstuhles auf dem Gebiete des Kantons Tessin. So war es immer und von jeher, seitdem diese Frage im Kanton Tessin behandelt worden; aus älterer Zeit geben dießfalls die vom Bundesrath selbst mitgetheilten geschichtlichen Rückblicke Auskunft. In neuerer Zeit hat sich die tessinische Geistlichkeit darüber unumwunden ausgesprochen. Wir gedenken hier der Eingabe der „Zentralkommission der tessinischen Geistlichkeit an

den Bundesrath vom 2. März 1856,“ in welcher letztere sich ganz im Gegensatz zu den Absichten der Regierung erklärt. Aber noch eine zweite Eingabe der nämlichen Geistlichkeit kommt in Betracht, in welcher sie den Wunsch ausspricht, daß Unterhandlungen betreffend die vorwürfliche Angelegenheit nur im Einverständniß mit den päpstlichen Behörden geführt werden möchten. Dieß kommt einer Protestation gegen jede einseitige Anordnung gleich. Vergeblich wäre, die Bedeutung der Rekurrenten misskennen zu wollen. In ihnen kann man sich die Quasi-Totalität der tessinischen Geistlichkeit mit gutem Grund vorstellen, da eine entgegengesetzte Minderheit von einigem Gewicht sich in keinerlei Form geltend macht. Die Kommissionsminderheit glaubt in Folge dessen wohl zum Schlusse beigefügt zu sein, daß zwar das tessinische Volk in seiner Mehrheit eine Ablösung von den lombardischen Bischöfem keineswegs ungern sehen würde, aber mit nichten, um die Kirche so oder anders bloßzustellen, sondern vielmehr, um sich ihr noch mehr nähern zu können, als bisher. Wir führen dieß an, um zu zeigen, wie wenig ein einseitiges Vorgehen in dieser Angelegenheit auf die Zustimmung des Volkes, im Kanton Tessin rechnen kann, besonders alsdann, wenn es nur dahin gerichtet wäre, zuerst lange Provisorien und endlich den Anschluß an irgend ein anderes schweizerisches Bisthum herbeizuführen. Regierung und Volk im Kanton Tessin stehen in dieser Rücksicht im vollsten Widerspruch zu einander.

Die Kommissionsminderheit hat obiger Verhältnisse erwähnt, um den Ständerath aufmerksam zu machen, wie dem Beitritt zum nationalrätlichen Beschlusse nicht bloß etwa äußere Schwierigkeiten, sondern auch vielfache innere entgegenstehen, wie gering darum die Hoffnung auf irgend einen entsprechenden Erfolg ist. Nimmt der Ständerath erwähnten Beschluß an, so setzt sich die Bundesversammlung nicht bloß mit dem erklärten Willen der betreffenden Bevölkerung und der dortigen Geistlichkeit in Widerspruch, sondern überhin mit der Bundesverfassung, was wir nun zu beweisen bemüht sein werden.

Die Kommissionsminderheit behauptet, daß die Regulirung und Verwaltung aller und jeder kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen in der Schweiz Recht und Aufgabe der souveränen Kantone geblieben ist. Um das Gegentheil zur Anerkennung zu bringen, ist wohl hier und da der Mediationszeit und der damals stattgefundenen Bethätigung der Bundesbehörden erwähnt worden. Allein die Verhandlungen jener Zeit beweisen, daß, wenn der damals besprochenen Ablösung von auswärtigen Bischöfem irgendwie Folge gegeben worden wäre, solches auf dem Wege der konfödatsgemäßen Bethätigung der Stände, also in ihrer souveränen Eigenschaft, stattgefunden hätte. Aber die Bestrebungen erloschen schon in ihren Anfängen, und mit der großen Krisis von 1814 war Alles vorüber. Von da an stützten sich die Kantone auf den Bundesvertrag von 1815, unwidersprochenes Grundgesetz für Jedermann; er ließ die Hebel der Kantone in kirchlichen Sachen ungeschwächt; keine Spur von zentraler Dazwischenkunft. Das war Rechtsens.

Hat die Bundesverfassung von 1848 daran geändert, gemindert, gemehrt? An der Absicht, zentrale Berechtigung auch in kirchlichen Angelegenheiten, zumal in jenen der Katholiken, einzuführen, hat es zwar nicht gefehlt, aber sie drang nicht durch; sie mußte der Konföderation weichen, daß den Kantonen ohnehin der Souveränitätsopfer genug auferlegt worden. Von daher der jetzige bekannte Wortlaut der Bundesverfassung. Der Bundesrath macht es sich bequem; in 22 Zeilen, genau so viel als Kantone sind, immerhin also in lakonischer Kürze, wollte der Bundesrath beweisen, daß die Zentralgewalt befugt sei, in der vorwürfigen Angelegenheit oberste Kompetenz und Hoheitsrechte auszuüben. Wir können dieser Anschauung nicht beipflichten, und bringen unsere Gründe an der Hand der Bundesverfassung. Sie blieb allerdings nicht ganz frei von Reaktion gegen frühere Zustände auch in kirchlicher Beziehung. Die Kennzeichen dieser geschichtlichen Thatsache treten ganz formell zu Tage in der Reihe der Artikel der Bundesverfassung. Frühere Garantie der klösterlichen und ähnlichen Korporationen wurde mit Stillschweigen übergangen, und erlosch von dann an. Während diese Korporationen dem souveränen Gutfinden der Kantone anheimgestellt wurden, ward dasselbe hinwieder in Hinsicht einer speziellen religiösen Gesellschaft beschränkt. Der daherige Ausspruch findet sich im Artikel 58 der Bundesverfassung. Noch wurde ein Aeußerstes, gewiß Nothfall, vorgesehen: die Friedensstörung unter den Konfessionen. Dem Bunde wurde für diesen Fall ein gewisses Einschreiten zugestanden, indem er einfach berechtigt wurde, „für Handhabung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfessionen die geeigneten Maßnahmen zu treffen“ (Art. 44). So weit sind die Kantone und ihre Abgeordneten, so weit ist das Schweizervolk gegangen, als sie sich die neue Bundesverfassung gaben und solche durch Annahme und Einführung korroborirten.

In diesen ausgeschiedenen, speziellen, buchstäblichen und wörtlichen, dem Bunde zugeschiedenen Kompetenzen liegt der unzweideutige Ausspruch, daß über jene Gegenstände und Verhältnisse hinaus die Bundesgewalt in kirchlichen Sachen keine Befugniß habe. Wenn je, so gilt hier der alte Satz: Die Ausnahme bekräftigt die Regel!

Die Regel ist der Art. 3 der Bundesverfassung: „Die Kantone sind souverän, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind.“

Die Uebertragung muß bewiesen werden, muß bewiesen werden durch positive Artikel. Die Bundesgewalt kann sich nicht etwa dadurch helfen, daß sie Nichtübertragenes hinterher erst sich selber holt. Jener Beweis ist nirgends geleistet. Vielmehr garantirt der Art. 5 zum Ueberfluß die Souveränität nach Art. 3.

Indessen haben wirkliche Beschränkungen der kantonalen Souveränität allerdings stattgefunden, aber Beschränkungen auf ganz anderm Felde und von ganz anderer Natur. Die Beziehungen zum Auslande wurden als

Sache der Bundesgewalt erklärt (Art. 8), aber offenbar nur für die höchsten internationalen Verhältnisse (Art. 8 und 10); in Administrativsachen blieb den Kantonen das Recht zu freier Unterhandlung mit dem Ausland (Art. 9). Wir vermögen uns nicht bündiger auszusprechen. Die entscheidenden Artikel tragen keine Spur an sich, daß Kirchliches mit in den Bereich der Bundesgewalt gezogen werden wollte und sollte; gegentheils haben, wir dürfen und sollen es wiederholen, daheringe Desiderien und Ansprüche ihre Separat-Abfindung in den oben erwähnten Artikeln 44 und 58 gefunden, wobei nicht zu vergessen ist, daß die beiden Konfessionen gleichzeitig in ihren Kultusrechten garantirt sind.

Wir stehen im Jahr 1859; jetzt soll Alles anders, die Bundesgewalt zu den eingreifendsten Maßnahmen kompetent sein, ohne daß sie einen einzigen Artikel der Bundesverfassung mit Fug für sich anführen kann.

Der Bundesrath sagt in seiner Botschaft (siehe Seite 95 hievor): „Es handle sich um Beziehungen eines Theiles der Schweiz zu einer auswärtigen Gewalt.“ Das negirt die Kommissionsminderheit unbedingt. Die Nächstbetheiligten sind Bischöfe, über ihnen der Papst, das Oberhaupt der katholischen Kirche; in den Augen und nach den garantirten Rechten der Katholiken sind die Bischöfe wie ihr oberster Bischof ihre Seelsorger und Kirchenobern, wobei in Folge der genossenschaftlichen Universalität der katholischen Kirche die Staatsgrenzen keineswegs in Betracht kommen. Die Protestanten sind vollkommen berechtigt zu ihrem Territorialsystem, aber nur für sich; wollen sie es anwenden oder übertragen auf die Kirchenleitung der Katholiken, so überschreiten sie ihre konfessionelle Berechtigung. Wenden wir obige rechtliche Unterscheidung auf unsere Eidgenossenschaft an, so ist eine allfällig nothwendig werdende Unterhandlung mit auswärtigen Bischöfen und selbst mit dem päpstlichen Stuhle keine Unterhandlung mit einer auswärtigen Macht, sondern lediglich mit Kirchenvorständen der Katholiken, zu denen letztere freien Zutritt haben müssen.

In wiefern nun eine Unterhandlung mit den lombardischen Bischöfen nothwendig würde zur Abtrennung des Kantons Tessin und der Landschaft Puschlav von ihren Sprengeln, so wäre es in Folge des Angeführten nicht Sache des Bundes, sondern es bleibt Befugniß der Kantone, solche zu pflegen, und zwar ganz frei, ohne für das Ergebnis ihrer Unterhandlungen der Aufsicht des Bundes oder vollends seiner Sanktion unterstellt zu sein.

Großes Gewicht wurde aber darauf gelegt, daß eine auswärtige Macht an den sogenannten Temporalien theilhaftig sei. Allein dieser auswärtigen Macht, sei nun diese oder jene Dynastie an ihrer Spitze, gehören die Kirchengüter eben so wenig, als sie Staatseigenthum in der Schweiz sein können. Wenn eine Veränderung in der Circumscription der Diöcesen Como und Mailand erfolgen soll, und in Frage kommt, ob Cessionen bischöflicher Güter oder Einkünfte an die künftige Episcopalsbehörde in den Kan-

tonen Tessin und Graubünden zu machen seien, so mögen sich die betreffenden Bischöfe mit den beiden Kantonsregierungen verständigen, unter Zustimmung des päpstlichen Stuhles; und wenn die lombardischen Bischöfe dießfalls Pflichten zu erfüllen hätten gegenüber ihrem Landesherren, so mögen sie sich mit ihm direkte in's Vernehmen setzen und in solcher Weise einschreiten, daß sie zu einem friedlichen Abkommen mit den beiden kantonalen Regierungen gelangen, die wir schon oft genannt haben. Das ist der einfachste, darum auch der zuträglichste Weg. Die Schweiz, resp. die Kantone Graubünden und Tessin, stehen in Bezug auf erwähnte Temporalien in keiner Beziehung zum lombardischen Staat oder seiner Regierung, sondern zu den Bischöfen, zu den Inhabern der Kirchengewalt, zu den Eigenthümern jener Güter, welche keine andern sind, als die bisherigen Diözesen, in ihrer Gesamtheit aufgefaßt.

Die Kommissionsminderheit vermag, nach dem Gesagten, keine auswärtige Macht zu entdecken, mit der die Bundesbehörde, wäre es auch nur über sogenannte Temporalien, in Unterhandlung zu treten hätte.

Nun bringt aber der Bundesrath noch speziell die Nothwendigkeit der Purifikation von jeder auswärtigen bischöflichen Jurisdiktion zur Sprache, Interessen, bei denen die Eidgenossenschaft „stark betheiligt“ sei. Der Zentralstaat mag eine solche „Purifikation“ bei sich vornehmen; die Kommissionsminderheit behauptet nur, daß trotz der angeblich „starken“ Betheiligung der Eidgenossenschaft diese selbst sich keine Befugniß gegeben hat, die „Purifikation“ vorzunehmen; ohne Befugniß aber reicht man mit einer sogenannten Nothwendigkeit nicht aus, und ein bloßer Bundesstaat kann sich nicht die gleichen Befugnisse arrogiren, wie ein zentralisirter Staat. Im Nationalrath ist man so weit gegangen, die Einmischung des Bundes für die Trennung auf Art. 2 der Bundesverfassung zu basiren; allein die Ausführung und Anwendung dieses Artikels darf keine willkürliche sein, sondern hat sich inner den Schranken der nachfolgenden besondern Vorschriften zu halten. Da nun diese den Umfang der Kompetenzen der Bundesbehörden in engerer Weise bestimmen, wie wir oben bereits gezeigt haben, so kann ernstlich nicht die Rede davon sein, auf Grund des Art. 2 eine Allgewalt des Bundes in Sachen bischöflicher Circumskription anzusprechen und zu üben. Mit zwei entscheidenden Worten weisen wir auf die außerordentlichen Folgen, die ein solches Prozedere haben könnte. Es soll bewußte Lostrennung *via facti* und von Bundes wegen beschlossen werden, sagt man, weil die betroffenen Bischöfe gewissermaßen in einer auswärtigen Heið inbegriffen sind, ihre Jurisdiktionsausübung auf Schweizergebiet gewissermaßen ausländische Jurisdiktion sei. Aber die oberhirtliche Wirksamkeit des Papstes wäre es ja, bei Zugeben dieses Vorderfages, noch in weit höhern Maße. Wohin käme man mit der erwähnten Auslegung der Bundesverfassung? Die Antwort ist leicht gefunden: zur selbstherrlichen Aufhebung alles kirchlichen Verbandes der schweizerischen Katholiken zu ihrem kirchlichen Oberhaupt in

Rom, eine Konsequenz, die nach Maßgabe der Bundesverfassung nicht zugegeben werden darf.

Die Kommissionsminderheit will sich nun übrigens in weitere Demonstrationen für ungezwungene Auslegung der Bundesverfassung nicht einlassen, und fügt daher nur noch bei, daß es sich bei dieser Frage nicht um die individuelle Meinung der beiden Kantone Graubünden und Tessin handelt, die der Bundesgewalt Kompetenzen weder verleihen, noch aberkennen kann. Graubünden hat ehedem offiziell bisher nur Unterhandlung empfohlen (sein dießfälliges Standeschreiben vom 20. Mai 1859 lautet in dieser Beziehung sehr bestimmt), wogegen freilich Tessin das einseitige Vorgehen der Bundesgewalt requirirt hat.

Ueber die möglichen schwierigen Folgen, welche sich aus der Durchführung des bundesrätlichen Antrages ergeben möchten, falls er zum Beschlusse der Bundesversammlung erhoben würde, will sich die Kommissionsminderheit auch nicht weiter einlassen; das Gebiet der Konjekturen ist ihr fremd; sie hatte es wesentlich mit der bundesrechtlichen Frage zu thun.

Darum beobachtet sie auch den völligen Rückhalt bezüglich dessen, was im gegebenen Falle die beteiligten Kantone zu thun hätten. Die Kommissionsminderheit hat ihnen keine Rätze zu geben; sie anerkennt ihre volle Souveränität in beiden Beziehungen; an den dortigen Behörden ist es, zu prüfen und zu erwägen, welche Rücksicht der Meinung des Volkes und der Geistlichkeit in ihren respektiven Gebieten zu tragen, ob in dieser oder jener Weise einzuschreiten sei; nur glauben wir als gewiß annehmen zu können, daß beide Kantone bei dem heiligen Stuhle für billige und begründete Wünsche entsprechende Anerkennung finden werden, insofern sie hiefür die richtigen Wege einschlagen. Wir dürfen diese Voraussetzung um so eher hegen, als die biethümliche Frage für beide Kantone keinerlei besondere Komplikation darbietet, und schon darum, was das Materielle derselben anbelangt, weit leichter zu lösen sein dürfte, als viele ähnliche Angelegenheiten anderer Kantone, immer vorausgesetzt, daß man die Komplikationen nicht von vorneherein herbeiführt.

Zum Schlusse bringt die Kommissionsminderheit den nachstehenden kurzgefaßten Beschlussesantrag:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

In Erwägung, daß die Regulirung der kirchlichen Angelegenheiten beider Konfessionen nicht in die Befugnisse der Bundesgewalt übergegangen, sondern vielmehr nach Maßgabe der Bundesverfassung in der Kompetenz der Kantone geblieben ist,

beschließt:

Es sei in den Vorschlag des Bundesrathes, vom 15. Juni l. J., betreffend die Lostrennung des Kantons Tessin und eines Gebietstheiles

des Kantons Graubünden von den Bisthümern Como und Mailand nicht einzutreten.

Bern, den 22. Juli 1859.

Die Mitglieder der Kommission:
Baumgartner, Berichterstatter.
P. Fracheboud.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 15. August 1859.)

Zum Zwecke der Vollziehung des Bundesgesetzes über die Anwerbung und den Eintritt in fremden Kriegsdienst hat der Bundesrath unter Andern Folgendes beschlossen:

- 1) Den Kantonsregierungen und den schweizerischen Konsulaten in Italien und Frankreich von dem Erlasse dieses Gesetzes Kenntniß zu geben und ihnen in einem Kreis Schreiben die erforderlichen Erläuterungen über den Sinn und die Tragweite des Beschlusses zu ertheilen, mit dem Auftrage an die Agenten in Neapel und Rom, ein Namensverzeichnis der dort im Dienst stehenden Schweizer sich zu verschaffen und einzusenden.
- 2) Die schweizerischen Konsulate in Amsterdam und Rotterdam ebenfalls davon zu verständigen, und damit an ersteres den gleichen Auftrag wie für Neapel und Rom zu verbinden.
- 3) Im gleichen Sinne eine Einladung an den schweizerischen Minister in Paris zu richten.
- 4) Herrn Latour von dem Geschehenen und besonders von den Instruktionen an den Generalagenten in Neapel zu benachrichtigen.
- 5) Den Gesandtschaften von Baden, Baiern und Sardinien, dem Generalkonsulat der Niederlande und dem k. württembergischen Ministerium das Gesetz mitzutheilen.

Bericht der Minderheit der Kommission des Ständerathes über den bundesrätlichen Antrag zur Aufhebung auswärtiger Episkopaljurisdiktion, beziehungsweise über die Trennung schweizerischer Gebietstheile von den Bisthümern Como und Mailand. (Vom 22. Jul...

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1859
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	40
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.08.1859
Date	
Data	
Seite	328-338
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 844

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.